berigen untern Cenfurbehorben aufzuheben, an beren Stelle neue gu errichten, diefe Ginrichtungen mit ben Rreisdirektionen in Berbindung gu fegen, und fie von deren Organisation abhangig ju machen; und eben wegen diefer beshalb der Deputation beimobnenden Zweifel giebt diefelbe fich ber Ueberzeugung bin, baß es munichenswerth gemefen mare, Diefe neuere Ginrichtung von Mittel = und Unterbehörden, welche ohnedies erft mahrend bes jegigen Landtags ins Leben treten follen — bei ber bemnach vorgelegenen mindern Dringlichkeit derfelben, fo wie in Berud: fichtigung ber baburch vielfach zu berührenden,, jum Theil fehr garten, Berhaltniffe des praktifchen Lebens - vor beren Unord= nung am 13. October 1836 ben, wenige Tage barauf verfam= melten, Standen vorzulegen, beren Mitwirfung bagu, infonder: beit in finanziellen Sinsichten, als unumganglich nothig sich her-

ausstellet.

Das hochfte Defret geht fodann auf die mehrerwähnte Berordnung vom 13. October vorigen Jahres und auf beren Inhalt uber und bemerkt: bag felbige, in Folge ber vereinigten Berwaltung der Cenfur = und Pregangelegenheiten unter dem Dis nifterium des Innern in letter Inftang erlaffen und geboten worben, burch die Nothwendigkeit, die Berwaltung der Cenfurfa: chen zu reguliren, bafur mit ben Rreisbireftionen verbundene Mittelbehörden - beren bas Ministerium bes Innern vermoge feiner Stellung und Organisation auch in Diesem Zweige ber Bermaltung nicht entbehren konnen - ju organifiren und den übrigen Ginrichtungen babei benjenigen Grad großerer Freiheit, Bestimmtheit und Ueberfichtlichteit zu geben, beffen fie bedurften, um theils ihrem 3mede ju entsprechen, theils aber auch für Die Schriftsteller, die Buchhandler uno die Buchbruder, fo wie fur bas gesammte Publitum fo wenig als moglich belaftigend und beschrankend zu fein und, namentlich burch collegialisch organifirte Mittelbehorden an den Orten der Centralcenfur, den Betheiligten einen moglichft prompten und fraftigen Schut gegen etwaige Willfuhr ober unnothige Strenge einzelner Genforen gu fichern. Uebrigens maren in ber angezogenen Berordnung nicht nur die nothigen Bestimmungen ju Ausführung der bisberigen gefetlichen Borichriften - welche unverandert verblieben mit Unpaffung auf die neuen organischen Ginrichtungen ertheilt, fondern auch die nothigen Bestimmungen zu Ausführung diefer bisherigen gesehlichen Vorschriften selbst übersichtlich zusammengeftellt worden; auch maren baneben, fowohl um ben, ber prattifchen Bekanntichaft damit entbehrenden, neuen Genfurbehor-Den, als auch um den Betheiligten ein deste ficheres Unhalten ju geben, in einer beigelegten allgemeinen Inftruftion fur Die Cenforen, mas bisher noch nicht ber Fall gemefen, die Grundfage, nach welchen diese zu verfahren haben, veröffentlicht worden. Inzwischen waren jedoch einige theils neue, theils altere, in biefe Berordnung aufgenommene Ausführungsbestimmungen auf Borftellungen ber Buchhandler und Buchdrucker, um beren Ge-Schaftsbetrieb zu erleichtern, mobifizirt, namentlich fei ber, in ber S. 42. ber Berordnung angeordneten, Erhebung ber bafelbft bezeichneten Sporteln fur jest Unftand gegeben worben. Diefe und andere bon ber nachften Erfahrung noch an die Sand ju gebende Machtrage und Erlauterungen ju jener Berordnung foll= ten nach einiger Zeit jufammengeftellt und burch bas Gefeb = ! und Berordnungsblatt bekannt gemacht werben. Es ift bamit Die allerhöchfte Erklarung verbunben worben: "baß, da bei ber Bufammenftellung ber gegenwartig beftebenben gefetlichen Beftimmungen in ber nurermabnten Berordnung manche Luden und Mangel ber bermaligen Gefengebung fich bereits ergeben, bem Fall, wenn bis zum nachften Landtage die Bearbeitung eis Grundfagen im Wefentlichen abweichendes und ben bereits in

bes Innern als höchfter Recursbehörde in Cenfursachen, die zeit- | nes vollständigen Prefigeseiges nach einem veranderten Sauptpringipe nicht thunlich fein murbe, die bereits bemerkten, fo wie die etwa sonft bis dahin mahrzunehmenden Lucken, Mangel und Unzwedmäßigkeiten in den bisherigen gefetlichen Bestimmungen über die Angelegenheiten ber Preffe, unter Benugung ber bis dahin zu machenden Erfahrungen der Behorden, durch einen der nachsten Standeversammlung vorzulegenden Gefegentwurf beseitigt werden." Um Schluffe bes Defrets ift ben Stanben zu erkennen gegeben, daß anfanglich allerhochsten Orts es zwar fur angemeffen erachtet worden, die in dem Defrete enthaltene, fo wie die nach Befinden etwa noch außerdem von den Kammern gewunschte, Auskunft über diefen Gegenstand benfelben erft bei Gelegenheit der Budjetverhandlungen ertheilen zu laffen, wobei diese neuen Ginrichtungen, wegen der deshalb zu postulirenden Bewilligung, ohnehin gur Sprache fommen muffen, bag aber, da diefer Gegenstand auf Unlag einer ftandischen Petition noch vor ben Budjetverhandlungen in Unregung gefommen, es fpater fur zwedmaßig befunden worden, der barüber bei Eroffnung des Landtags geschehenen Undeutung gemäß, ohne langeren Un= ftand jene, in dem Defrete enthaltene, Mittheilung folgen gu laffen. -

Der Inhalt des zulet hier ausgehobenen Abschnittes des allerhochsten Defrets berührt die wesentlichsten Fragen, welche durch die eingangserwähnte Petition angeregt und in dem beis liegenden Berichte darauf von der Deputation erörtert worden find. Die genügenden und beruhigenden allerhochsten Bufiches rungen, welche in diesem Abschnitte enthalten find, machen aber nunmehr bas nabere Gingeben auf jenen Bericht, welchen bie mehrerwähnte Berordnung hervorgerufen, jum größten Theile entbehrlich und überfluffig. Wenn in jenem Berichte Die britte Deputation ihre ausführlich motivirte Unficht bahin ausgesprochen hatte, daß die Ungelegenheiten der Preffe nach anerkannten Grundfagen des allgemeinen Staatsrechts, des der Deutschen Bundesftaaten und des Gachfischen Territorialftaats: rechts, nicht durch Berordnungen, fondern durch Gefet ju regeln und festzustellen, fo hat die Deputation diefelbe Unficht in Diefem neueften allerhochsten Defrete wiedergefunden, indem darinnen auf die beigubehaltenden gefeglichen Beftimmungen darüber ausbrudlich Bezug genommen, die Befeitigung der in felbigen vorhandenen Lucken und Mangel nur auf dem Wege der Gefegges bung als möglich anerkannt und endlich die Buficherung ertheilt worden, daß gum nachften Landtage, mo nicht ein vollftandiges Prefigefet, doch ein folches, wodurch unfere Gefetigebung im Betreff der Preffe und des Buchhandels verbeffert und vervollftandigt werde, den Rammern im Entwurfe vorgelegt werden folle. hat nun auch die Deputation am Schluffe ihres fruhern beiliegenden Berichtes angerathen, darauf bei ber hohen Staats: regierung anzutragen:

"Das in der Berfaffungsurfunde §. 35. zugefagte Gefet, worinnen die Ungelegenheit der Preffe und bes Buchhandels geordnet, und die Freiheit berfelben unter Beruckfichtigung ber Bundesgesete und der Sicherung gegen Difbrauch als Grund: fat festgestellt werde, ben jest versammelten Standen zur Berathung und Buftimmung im Entwurfe vorzulegen," fo findet bie Majoritat berfelben boch unter biefer veranderten Sachlage und nach jener allerhochften Erklarung fich bewogen, Diefen Uns trag weiter nicht festzuhalten, vielmehr in Folge jener allerhoch= ften Buficherung und in Betracht, daß eines Theils die Musarbeis tung eines neuen Prefigefetes, bei bem bereits naber geruckten Ende diefes Landtags, füglich nicht zu ermöglichen, andern Theils aber die, in dem allerhochften Defrete aufgestellte Moglichfeit, gu beren Beseitigung nur auf bem Wege ber Gesetgebung moglich bem nachften Landtage ben Kammern ein vollständiges, von ben fein werbe, darauf Bedacht genommen werden folle, bag auch in febigen in Cenfur- und Pregangelegenheiten bei uns geltenben